
Ersetzt Fassung vom 20. Januar 2009

BD / Motion Gemperle-Goldach / Wild-St.Peterzell / Bischofberger-Thal /
Rüegg-St.Gallenkappel / Oppliger-Sennwald vom 23. September 2008

SAK-Gelder für Energie-Projekte

Antrag der Regierung vom 24. März 2009

Nichteintreten.*Begründung:*

Öffentliche Mittel sollen grundsätzlich für jene Aufgaben verwendet werden, in denen sie den grössten Nutzen erzielen. Dies auszuloten, ist Aufgabe des Budgetprozesses. Werden Aufgaben zweckgebunden finanziert, sind sie diesem Prozess entzogen. Das ist nur vertretbar, wenn auch die Mittel zweckgebunden erhoben werden, wie etwa für den Strassenbau und -unterhalt.

Der Kantonsrat hat in der Februarsession 2008 den Bericht 40.07.07 «Energiekonzept Kanton St.Gallen» zur Kenntnis genommen. Die Regierung hat darin festgehalten, dass die nicht betriebsnotwendigen Mittel der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (SAK) thesauriertes Kapital bilden, das vom Unternehmen entsprechend angelegt wurde. Die Regierung nahm allerdings in Aussicht, die SAK in Ausübung der Aktionärsrechte zu verpflichten, insbesondere die Produktion von erneuerbaren Energien zu unterstützen.

Die SAK steht im Zusammenhang mit der Strommarktliberalisierung, der Fragen der Sicherstellung der Versorgungssicherheit und der allgemeinen Klimadiskussion vor neuen Herausforderungen, die eine Neuausrichtung der Unternehmensstrategie erforderlich machen. Sie hat sich in den letzten Jahren intensiv mit den sich stellenden Fragen auseinandergesetzt und ihre Strategie auf die neuen Herausforderungen ausgerichtet. Zu dieser Neuausrichtung gehört, dass die SAK eine Umstrukturierung vorgenommen hat bzw. vornimmt. Die ursprüngliche SAK wird zu einer Holding (SAK Holding AG), in der die Beteiligungen – namentlich diejenige an der Axpo Holding – zusammengefasst werden, der Betrieb mit Produktionsanlagen und Netzen wird in eine Tochtergesellschaft (St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG) ausgelagert. Damit kann den Anforderungen der Strommarktgesetzgebung an die Rechnungslegung optimal Rechnung getragen werden. In einem ersten Schritt wurde die bisherige SAK in SAK Holding AG umbenannt und der Gesellschaftszweck geändert. Die erforderliche Zustimmung der Generalversammlung erfolgte am 2. März 2009 anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung. Gleichzeitig wurden die Statuten angepasst, insbesondere wurde der Gesellschaftszweck erweitert, so dass die SAK Holding AG bzw. die neue St.Gallische-Appenzellische Kraftwerke AG künftig vermehrt in erneuerbare Energien und Netze investieren kann. In einem zweiten Schritt folgte die Gründung der neuen St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG.

Die Regierung hat parallel zur Neuausrichtung der SAK eine Eignerstrategie ausgearbeitet. Im Vordergrund steht für die Regierung entsprechend den Staatszielen nach Art. 16 und 21 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) die Sicherstellung der Versorgungssicherheit bei konkurrenzfähigen Strompreisen, wobei die Preisbildung in erster Linie betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu folgen hat und von der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) überwacht wird. Erhöhtes Gewicht wird künftig den erneuerbaren Energien sowie dem Ausbau von Produktionsanlagen in diesem Bereich und der Netzerweiterung zukommen. Diese Ausrichtung steht im Einklang mit dem Bericht 40.07.07 «Energiekonzept Kanton St.Gallen».

Die Neuausrichtung der SAK führt zu einer erheblichen Bindung von bisher nicht als betriebsnotwendig erachteten Mitteln, sei es als Mittelabfluss für Steuern aufgrund der Aufwertung der Anlagen, sei es als Risikokapital für wenig oder nicht rentable Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien. Die Regierung erachtet es deshalb als richtig, wenn wenigstens vorläufig keine zusätzlichen Mittel in Form von Sonderdividenden an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Sie erwartet hingegen und wird auch darauf hinwirken, dass der Verwaltungsrat der SAK die neue Strategie im Rahmen der Statuten zielstrebig umsetzt.

Aufgrund der Neuausrichtung der SAK erachtet es die Regierung weder als vertretbar noch als zweckmässig, eine gesetzliche Grundlage für die Ausschüttung von nicht betriebsnotwendigen Mitteln der SAK zu schaffen.